

AGB [allgemeine Geschäftsbedingungen]

Die AGB regeln die vertraglichen Grundlagen einer Behandlung und damit die Geschäftsbeziehung zwischen **Rolf A. Hengge [Heilpraktiker]** und dem jeweiligen **Patient**.

[Zur Vereinfachung wird in dieser AGB der Begriff Patient für männliche und weibliche Klienten des Heilpraktikers verwendet.]

§ 1 Vertragsschluss

[1] Der Behandlungsvertrag kommt dann zustande, wenn der Patient das Angebot des Heilpraktikers und damit die Ausübung der Heilkunde annimmt und einen Termin zum Zwecke der Diagnose, Beratung und Therapie vereinbart.

[2] Der Heilpraktiker ist berechtigt, einen Behandlungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen wenn:

- ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht oder nicht mehr erwartet werden kann
- wenn es sich um Beschwerden handelt, die der Heilpraktiker aufgrund seiner Spezialisierung nicht behandeln kann oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln darf.

In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch des Heilpraktikers für die bis zur Ablehnung entstandenen Leistungen erhalten. [Siehe hierzu auch das Dokument „PatFor Honorar“.]

§ 2 Inhalt und Zweck des Behandlungsvertrages

[1] Der Heilpraktiker ist im Besitz der Genehmigung zur Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung und übt seine Tätigkeit [Diagnose, Beratung und Behandlung] zum Wohle der Patienten aus.

[2] Die Heilpraktiker wendet naturheilkundliche Behandlungsmethoden an, die schulmedizinisch oft nicht anerkannt und in vielen Fällen nicht wissenschaftlich gesichert sind.

[3] Ein Anspruch auf Heilungserfolg kann weder in Aussicht gestellt noch garantiert werden. Haftungsansprüche von Seiten des Patienten sind daher auch für evtl. Folgen nicht abzuleiten.

[4] Der Patient hat das Recht, frei über Diagnose- und Therapieverfahren zu entscheiden, nachdem er von dem Heilpraktiker über die anwendbaren Methoden und deren Vor- und Nachteile in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ausreichend informiert wurde.



[5] Die Ablehnung von Diagnose- und Therapieverfahren von Seiten des Patienten ist dem Heilpraktiker unmissverständlich mitzuteilen.

[6] Der Heilpraktiker darf weder rezeptpflichtige Medikamente verordnen noch eine Krankschreibung vornehmen.

§ 3 Aufklärung / Hinweise

[1] Die Behandlung des Heilpraktikers kann eine ärztliche Diagnosestellung sowie Therapie nicht vollständig ersetzen.

[2] Sofern ärztlicher Rat oder ärztliche Behandlung erforderlich ist, wird der Heilpraktiker eine unverzügliche Weiterleitung an einen Arzt veranlassen.

[3] Krankheiten und Beschwerden die dem gesetzlichen Behandlungsverbot bei Heilpraktikern unterliegen dürfen vom Heilpraktiker nicht behandelt werden.

[4] Die gesetzlichen Krankenversicherungen übernehmen keine Behandlungskosten von Heilpraktikern. Die Behandlungskosten hierfür sind vom Patienten selbst zu tragen.

[5] Private Krankenversicherungen oder private Zusatzversicherungen erstatten die Behandlungskosten des Heilpraktikers ganz oder teilweise.

[6] Ein Anspruch auf Rechnungsstellung mit der Garantie von 100% Übernahme der Behandlungskosten durch die unter Abs. 5 genannten Versicherungen besteht nicht.

[7] Der Patient hat das Erstattungsverfahren gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Hierzu erforderliche Unterlagen [z. B. Rechnungen] händigt der Heilpraktiker dem Klienten aus. Das Ergebnis des Erstattungsverfahrens lässt den Honoraranspruch des Heilpraktikers gegenüber dem Klienten unberührt.

[8] Es besteht die Möglichkeit dass die Honoraransprüche des Heilpraktikers an eine dritte Stelle, z. B. SOLIPRAX, abgetreten werden. Die Rechnungsstellung erfolgt dann von dieser Abrechnungsgemeinschaft. [zu 5,6,7,8 siehe auch das Dokument „PatFor Honorar“.]

§ 4 Schweigepflicht / Dokumentation

[1] Der Heilpraktiker behandelt alle Patientendaten streng vertraulich und erteilt keine Auskünfte gegenüber Dritten, es sei denn, der Patient äußert diesen Wunsch schriftlich.

[2] Ist der Heilpraktiker aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu Auskünften verpflichtet, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

[3] Ist der Heilpraktiker aufgrund persönlicher Angriffe auf seine Person oder seine berufliche Qualifikation dazu gezwungen sich zu entlasten, so ist Abs. 1 ebenfalls nicht anzuwenden.

[4] Der Heilpraktiker führt Aufzeichnungen über die Anamnese, Diagnose, Therapie und Behandlungsverlauf in der Patientenakte und ist berechtigt zum Zwecke der Archivierung persönliche Daten auf Datenträgern zu speichern.

[5] Der Einblick der Handakte im Original ist dem Patienten nicht gestattet. Ebenfalls ist die Herausgabe der vom Heilpraktiker geführten Handakte nicht möglich. Auf Wunsch des Patienten kann ein schriftlicher Bericht des Behandlungsverlaufs kostenpflichtig anhand der Handakte erstellt werden.

§ 5 Honorar

[1] Der Heilpraktiker hat für seine Leistungen Anspruch auf ein Honorar.

[2] Der Patient ist selbst verpflichtet, sich nach einer Kostenübernahme bei seiner privaten Krankenversicherung oder privaten Zusatzversicherung zu informieren.

[3] Weiterreichende Informationen sind dem Dokument „PatFor Honorar“ zu entnehmen.

§ 6 Verbindlichkeit von Terminabsprachen

[1] Für durch den Patienten nicht wahrgenommene oder kurzfristig abgesagte Behandlungstermine ist der Heilpraktiker berechtigt, ein Ausfallhonorar von 50% der angesetzten Behandlungszeit abzurechnen.

[2] Dies trifft ebenfalls zu für eine akut auftretende Erkrankung [kein Notfall], da der Heilpraktiker in der Lage ist solche Akutschübe zu behandeln.

[3] Dies trifft nicht zu, wenn die Absage durch den Patienten mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Behandlungstermin erfolgt.

[4] Dies trifft ebenfalls nicht zu, wenn der Behandlungstermin ohne Verschulden des Patienten, oder durch Eintreten eines Notfalles, nicht wahrgenommen werden kann.

[5] Für die Absage des vereinbarten Behandlungstermines durch den Heilpraktiker ist sofort ein zeitnaher Ersatzbehandlungstermin mit dem Patienten abzusprechen. Im Falle eines Notfalles, der den Heilpraktiker betrifft, ist unverzüglich nach Besserung der Situation ein neuer Behandlungstermin mit dem Patienten abzusprechen.

§ 7 Verantwortung

[1] Mit seiner Unterschrift bestätigt der Patient, dass er in der Lage ist, selbst die uneingeschränkte Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen.

[2] Im Falle der Behandlung eines minderjährigen Patienten bestätigt ein Elternteil oder ein Vormund, dass dieser in der Lage ist, für den minderjährigen Patienten uneingeschränkte Verantwortung für dessen Handeln zu übernehmen.

[3] Dies unter [2] Beschriebene ist auch im Falle der Vormundschaft einer „Nichtrechtsfähigen Person“ gültig.

§ 8 Zusammenarbeit

[1] Die Zusammenarbeit wird ohne weitere Angabe eines bestimmten Zeitraumes vereinbart.

[2] Sollte der Patient oder der Therapeut die Behandlung nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wünschen, muss dies schriftlich vereinbart werden.

[3] Wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraumes keine oder keine nennenswerten Heilungserfolge zu verzeichnen sind, haben Patient und / oder der Heilpraktiker die Möglichkeit die Behandlung einzustellen. In diesem Fall ist trotzdem eine Bezahlung des Honorars vorzunehmen.

§ 9 Beendigung der Zusammenarbeit

[1] Die Zusammenarbeit, sofern sie nicht vertraglich über einen bestimmten Zeitraum vereinbart wurde, endet mit dem Erreichen der gemeinsam vereinbarten Ziele oder



der Feststellung, dass ein Erreichen der Ziele durch eine weitere Zusammenarbeit nicht zu erwarten ist.

[2] Die Zusammenarbeit kann von beiden Seiten auch jederzeit vorzeitig beendet werden. Ein Austausch über die Gründe der vorzeitigen Beendigung der Zusammenarbeit sowie ggf. ein abschließendes Fazit der bisher geleisteten Arbeit in geeigneter Form ist dabei wünschenswert, jedoch nicht verpflichtend.

§ 10 Abweichende Vereinbarungen

[1] Von der AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der beiderseitigen Unterschrift des zusätzlichen Dokumentes.

§ 11 Gerichtsstand

[1] Im Falle einer Meinungsverschiedenheit, die trotz Bemühen beiderseits nicht gütig beigelegt werden kann, ist der Gerichtsstand Leutkirch im Allgäu.

§ 12 Salvatorische Klausel

[1] Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, bleibt damit die Wirksamkeit des Behandlungsvertrages insgesamt unberührt. Die ungültige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem Parteiwillen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am nächsten kommt.

Aufgestellt: Leutkirch, den 24. Dezember 2018 durch Rolf A.Hengge [Heilpraktiker]